

Anhang der Jahresrechnung 2023 der Elektrizitätsversorgung Rebstein

1. Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1.1. Angewendetes Regelwerk

Die vorliegende Rechnung wurde in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz (sGS 151.2) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) erstellt. Es werden die allgemeinen Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung der St.Galler Gemeinden angewendet.

1.2. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Grundsätze zur Rechnungslegung richten sich nach Art. 106a Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2).

Bruttodarstellung

Aufwände und Erträge, Ausgaben und Einnahmen sowie Aktiven und Passiven werden getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen.

Fortführung

Für die Rechnungslegung ist die Fortführung der Tätigkeit der Gemeinden begleitend.

Periodenabgrenzung

Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden.

Vergleichbarkeit

Die Rechnungen der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

Stetigkeit

Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben nach Möglichkeit während eines längeren Zeitraums unverändert.

Verständlichkeit

Die Informationen müssen klar und nachvollziehbar sein.

Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden.

Zuverlässigkeit

Die Informationen sollen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Vollständigkeit).

1.3. Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanz wird als Stichtagsrechnung geführt. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember. Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Finanzvermögen

Kontengruppe		Bewertung
101	Forderungen	Sollverbuchung, Bruttomethode, Nominalwert, Einzelbewertungsmethode
107	Langfristige Finanzanlagen	Kurswert oder Anschaffungs-/Herstellkosten
108	Sachanlagen FV	Verkehrswert

Verwaltungsvermögen

Kontengruppe		Bewertung
140	Sachanlagen VV	Anschaffungs-/Herstellkosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen

Fremdkapital

Kontengruppe		Bewertung
200	Laufende Verbindlichkeiten	Sollverbuchung, Bruttomethode, Nominalwert
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert

Eigenkapital

Kontengruppe		Bewertung
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	Nominalwert

1.4. Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze

Finanzvermögen

Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden vorgenommen, wenn eine Wertveränderung gegenüber dem Buchwert eintritt.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Ratsbeschluss vom 14. August 2019 linear über folgende Nutzungsdauern abgeschrieben:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
Allgemeine Anlagen	
Grundstücke NE5 (TS)	Keine
Grundstücke NE7 (KVK)	Keine
Betriebsgebäude	50
Verwaltungsgebäude	50

Geschäftsausstattung, Mobiliar	10
Vermittlungsanlagen	10
Geräte, Maschinen	10
Lagereinrichtung	10
EDV-Anlagen, Hardware	5
EDV-Anlagen, Software inkl. Einführung	5
Fahrzeuge	10
Verteilanlagen Elektrizität	
Anschlussbeiträge NE 5	35
Anschlussbeiträge NE 7	35
Allg. Reservematerialien NE5	35
Allg. Reservematerialien NE7	35
Katasterpläne MS	10
Katasterpläne NS	10
Kabel MS ohne Rohrblock	35
Kabel NS ohne Rohrblock	35
Freileitung MS	25
Freileitung NS	25
Trafostationen Gebäude, Schächte	35
Trafostationen Zubehör (Erdung, Licht, usw.)	35
Trafostationen MS-Anlage	35
Trafostationen Transformatoren	35
Trafostationen NS-Anlage	35
Steuer-, Mess- und Schutzeinrichtungen (inkl. Rundsteuerung)	10
Kundenanschlüsse MS	35
Kundenanschlüsse NS	35
Verteilkabinen	35
Messapparate MS (Kundenzähler)	10
Messapparate NS (Kundenzähler)	10
Signalkabel	25
Trasse, Rohranlage MS	55
Trasse, Rohranlage NS	55
Schächte NE5	55

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze beträgt gemäss Ratsbeschluss vom 14. August 2019 CHF 75'000.00, wobei Darlehen und Beteiligungen unabhängig von ihrer Höhe aktiviert werden.

2. Eigenkapitalnachweis

Konto	Bezeichnung	Bestand 1.1.	Zunahme	Abnahme	Bestand 31.12.
2900	Spezialfinanzierungen	0.00	66'675.23		66'675.23
290010	Glasfasernetz	0.00	66'675.23		66'675.23
2990	Jahresergebnis	0.00	14'585.70		14'585.70
299080	Jahresergebnis EVR		14'585.70		14'585.70
2999	kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	609'730.57			609'730.57
299980	Kumulierte Ergebnisse Vorjahre	609'730.57			609'730.57
29	Total Eigenkapital	609'730.57	81'260.93		690'991.50

3. Beteiligungsspiegel

Die Elektrizitätsversorgung Rebstein besitzt 28 Aktien der Energieplattform à CHF 1'000.00.

4. Gewährleistungsspiegel

Per Bilanzstichtag 31.12.2023 sind keine Eventualverbindlichkeiten bekannt.

5. Anlagenspiegel

Der nachstehende Anlagenspiegel zeigt den Anfangsbestand, Zugänge, Abschreibungen und den Endbestand auf.